

# AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

## ABTEILUNG 2 V/VERFASSUNGSDIENST

**Zl. Verf-** 1209/5/1993

**Auskünfte:** Dr. GLANTSCHNIG  
**Tel.Nr.:** 0463-536  
**Dw.:** 30204

**Bezug:**

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

**Betreff:** Novelle zum Ozongesetz, Ozon-Kennzeichnungsverordnung; Stellungnahme

DRITTER GESETZENTWURF  
68 1209 P3

...um: 28. OKT. 1993

Verteilt 28.10.93 M

*D. W. Meier*

An das

**Präsidium des Nationalrates**

**1017 WIEN**

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf einer Novelle zum Ozongesetz und einer Ozon-Kennzeichnungsverordnung übermittelt.

**Anlage**

Klagenfurt, 21. Oktober 1993

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Sladko eh.

F.d.R.d.A.

*Sladko*

# AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

## ABTEILUNG 2 V/VERFASSUNGSDIENST

Zl. Verf- 1209/3/1993

Auskünfte: Dr. GLANTSCHNIG  
Tel.Nr.: 0463-536  
Dw.: 30204

Bezug:

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

Betreff: Novelle zum Ozongesetz; Ozon-Kennzeichnungsverordnung; Stellungnahme

An das

Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie

Radetzkystraße 2  
1031 WIEN

Zu dem mit do. Schreiben vom 1. September 1993, Zl. 19 4442/14-I/8/93 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ozongesetz geändert wird und den Entwurf einer Verordnung über die Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen, die vom Fahrverbot im Ozonalarmfall ausgenommen sind, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

### 1. Zum Entwurf einer Ozongesetz-Novelle:

Die mit der gegenständlichen Novelle angestrebte Bereinigung von Mängeln im Ozongesetz wird als dringende Reparatur der mangelhaften und unzulänglichen gesetzlichen Regelungen im betreffenden Gesetz begrüßt und befürwortet. Vor allem wird die Anpassung an die Regelungen, wie sie nach dem Smogalarmgesetz für den Smogalarmfall vorgesehen sind, begrüßt.

Die Ergänzung im § 15 (neuer Abs. 4a) eröffnet allerdings die Möglichkeit, von den berechtigten Instanzen ausgestellte Kennzeichnungen auch an andere Kraftfahrzeuge anzubringen, als solche, die die im § 15 Abs. 4 Z. 2 b festgeschriebenen Schadstoffgrenzwerte einhalten.

Zu dem neu eingefügten Abs. 4 b in § 15 wird bemerkt, das der Plural von Landeshauptmännern nicht "Landeshauptleute" lautet. Weiters scheint der Auftrag an die Landeshauptmänner, bestehende Vorschriften über die Kennzeichnung von schadstoffarmen Kraftfahrzeugen mit Wirkung des Inkrafttreten der vorgelegten Verordnung aufzuheben, überflüssig, weil solchen allenfalls bestehenden Anordnungen mit Erlassung einer Verordnung derogiert würde. Auch der Auftrag, keine über die Bestimmungen im § 15 Abs. 4 hinausgehende Ausnahmeregelungen im Verordnungswege zu erlassen, erscheint verzichtbar, weil damit de facto eigentlich nur der Auftrag zur gesetzeskonformen Vollziehung ergeht, was in einem Rechtsstaat wohl vorausgesetzt werden muß.

Die Mitwirkungsverpflichtung für die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei der Vollziehung des Ozongesetzes sollte normativ formuliert werden und im vorgeschlagenen § 15c Abs. 2 festgelegt werden, daß die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes die Bezirksverwaltungsbehörden bei den nach § 15 zu setzenden Maßnahmen zu unterstützen haben.

Welche legitistische Absicht hinter der Novellierung des § 17 steht, bleibt unklar. Eine Änderung des Inkrafttretens des bereits erlassenen Ozongesetzes kann mit der vorgeschlagenen Neufassung des § 17 Abs. 1 wohl nicht geplant sein; wahrscheinlich sollte sich das Wirksamwerden mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten auf die vorgeschlagene Novelle beziehen. Dies müßte aber legitistisch klargestellt werden. Auch die vorgeschlagene Möglichkeit, Verordnungen bereits vor dem Wirksamwerden ab dem der Kundmachung folgenden Tag zu erlassen kann sich nur auf die gegenständliche Novelle zum Ozongesetz und nicht auf das Ozongesetz selber beziehen, welches ja bereits seit über einem Jahr in Kraft ist.

## **2. Zur Ozongesetz-Kennzeichnungsverordnung:**

Zum gegenständlichen Verordnungsentwurf wäre grundsätzlich festzuhalten, daß er die im neugeschaffenen § 15 Abs. 4 b vorgesehenen Gestaltungsmöglichkeiten für den Verordnungsgeber nicht ausschöpft. Die Verordnung läßt Aussagen über die Herstellung und Vergabe der Kennzeichnung deren Beschaffenheit, Aussehen und Anbringung

allenfalls analog zum Smogalarmrecht vermissen. Es scheint auch nicht Regelungsziel zu sein, eine Verpflichtung zur Kennzeichnung jener Kraftfahrzeuge festzulegen, die die Voraussetzungen nach § 15 Abs. 4 Z. 2 erfüllen. Vielmehr müßte wohl Regelungsziel sein, daß nur Kraftfahrzeuge, die diese Voraussetzungen erfüllen, mit den entsprechenden Plaketten gekennzeichnet werden. Letztere Klarstellung scheint vor allem im Zusammenhang mit der im § 15 Abs.4 a eröffneten Möglichkeit der "Ausfolgung" der Kennzeichnungen notwendig.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 21. Oktober 1993

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Sladko eh.

F.d.R.d.A.

